

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.03.1971

Geschäftszahl

1649/70

Rechtssatz

Die mehr oder weniger berechtigte Erwartung, der bauordnungsgemäße Zustand werde durch die Behörde im Wege des Verwaltungszwanges hergestellt (§ 4 Abs 1 VVG), stellt im Verwaltungsstrafverfahren nach § 129 Abs 2 BauO Wr keinen schuldbefreienden Umstand dar.